

Beschlussvorlage
308/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
30.11.2021	MVZ-Ausschuss	nicht öffentlich	beratend
22.12.2021	Kreistag	nicht öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL)

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL) in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 29.11.2021

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Wie bereits in der Sitzung des MVZ-Ausschusses am 10.06.2021 berichtet, wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 der § 57 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) neu eingefügt. Danach verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn Sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb verwirklicht.

Der Kreistag Bad Dürkheim hat aus diesem Grund die Betriebssatzung für das MVZGL am 17.06.2021 geändert und auf Hinweis des Finanzamtes Ludwigshafen die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens als Gegenstand und Zweck des MVZGL in § 2 Ziffer 1 der Betriebssatzung aufgenommen.

Im Hinblick auf die von der Solidaris Treuhand-GmbH Steuerberatungsgesellschaft Freiburg empfohlene verbindliche Auskunft beim Finanzamt zur Anwendung der Regelungen des § 57 Abs. 3 AO auf die Zusammenarbeit zwischen dem MVZGL und dem Kreiskrankenhaus Grünstadt bei der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen durch das Kreiskrankenhaus Grünstadt empfiehlt die Solidaris, in der Betriebssatzung des MVZGL den Namen des Kreiskrankenhauses Grünstadt als steuerbegünstigter Körperschaft zu nennen und zusätzlich klarzustellen, dass diese satzungsgemäße Zusammenarbeit planmäßig und dauerhaft ist.

Aus diesem Grund soll die Betriebssatzung des MVZGL wie folgt geändert werden:

In Artikel I §3 Ziffer 1 der Betriebssatzung ist unter „Gegenstand und Zweck“ zu ergänzen, dass das MVZGL zur Erfüllung seines Satzungszwecks planmäßig und dauerhaft mit dem Kreiskrankenhaus Grünstadt zusammenarbeitet und das Kreiskrankenhaus Grünstadt Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen, insbesondere Personalwesen, Finanzbuchhaltung, Einkauf, IT und Technik für das MVZGL erbringt.

Entwurf der
Satzung des Landkreis Bad Dürkheim vom __.12.2021
zur Änderung der
Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
des Landkreises Bad Dürkheim

„Medizinisches Versorgungszentrum
Grünstadt/Leiningerland“
(MVZGL)

vom 17.06.2021

Der Kreistag Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) folgende Satzung beschlossen:

Bankverbindungen:

§ 2 Ziffer 1 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Gegenstand und Zweck

1. Zweck des MVZGL ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums ~~Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums~~ (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V am Kreiskrankenhaus Grünstadt, insbesondere dessen Unterhaltung zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Der Eigenbetrieb erbringt insbesondere Leistungen, die von gesetzlichen Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungen ohne ergänzende Zuzahlung durch den Patienten erstattet werden, d. h. es handelt sich um medizinische notwendige und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots erforderliche Leistungen bei aufgrund ihrer Krankheit heilbedürftigen Personen. **Zur Erfüllung seines Satzungszwecks arbeitet das MVZGL darüber hinaus planmäßig und dauerhaft mit dem Kreiskrankenhaus Grünstadt zusammen, das Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere Personalwesen, Finanzbuchhaltung, Einkauf, IT und Technik für das MVZGL erbringt.**
2. Das MVZGL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Aufgabe mittelbar oder unmittelbar dienen. Diese umfasst auch die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären, ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern im Gesundheitswesen einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlichen Versorgungsformen sowie die Beteiligung an gleichartigen Unternehmen im Rahmen der Gesetze.
3. Das MVZGL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem es uneigennützig zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens tätig wird. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MVZGL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger des MVZGL erhält

Seite 5 Beschlussvorlage **308/2021**

bei Auflösung oder Aufhebung des MVZGL oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen darf vom Landkreis Bad Dürkheim nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

Bad Dürkheim, 22.12.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Anlage:

Betriebssatzung Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt-Leiningerland (MVZGL)
vom __.12.2021 (durchgeschriebene Fassung)